26. März 2002

Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1 Gegenstand
Dieses Gesetz regelt
a die Haushaltsführung,
b Ausgaben und Ausgabenbewilligungen,
c die Steuerung von Finanzen und Leistungen,
d die Grundsätze der Gebührenerhebung.

Art. 2 Geltungsbereich
[1] Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit.
[2] Die besondere Gesetzgebung kann vorsehen, dass dieses Gesetz auch für Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit oder andere selbständige Institutionen des kantonalen Rechts gilt.

Art. 3-65
[…]

Art. 66 Grundsatz der Gebührenpflicht
Wer Leistungen (Hoheitsakte und andere staatliche Leistungen) der kantonalen Behörden und der kantonalen Verwaltung verursacht oder in Anspruch nimmt, hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und der besonderen Gesetzgebung Gebühren zu entrichten.

Art. 67 Gebührenfreiheit
[1] Keine Gebühren werden erhoben
a in Verwaltungsverfahren betreffend Staatsbeiträge,
b für Leistungen in personalrechtlichen Angelegenheiten des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie Leistungen in personalrechtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Justizverwaltung,
c gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons und seinen Anstalten,
d für Leistungen von geringem Aufwand ausserhalb von Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren.
[2] Die Gesetzgebung kann weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.

Art. 68-93
[…]